WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,
ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich liebe den Herbst! Bunte Blätter zaubern jedes Jahr wieder ein phantastisches Farbenspiel in unseren Ort, die Luft ist so klar, dass man jeden Berggipfel zum Anfassen nah sehen kann und ab und zu kommt schon so ein bisschen Winterluft dazu. Diese Begeisterung für diese Jahreszeit lasse ich mir einfach nicht nehmen – auch wenn mich gerade die Winterluft, als Vorbote einer eigentlich mindestens ebenso faszinierenden Jahreszeit, doch nachdenklich stimmt. Die Welt gerät momentan mehr und mehr aus den Fugen, Corona wütet nach wir vor in den Medien und in unseren Körpern und auch die Ukraine leidet nach wie vor unter den Kriegshandlungen des Aggressors Russland, der seine Energieressourcen eiskalt als Kriegsmittel einsetzt. Und diese beispiellos menschenverachtende Tatsache hat leider auch Auswirkungen auf unser aller Leben! Wir wissen alle nicht, wie unsere Energieversorgung – und damit auch unsere gesamte Versorgung mit dem Notwendigsten aussehen wird. Der Winter steht vor der Tür, aktuell sind die Gasspeicher noch halbwegs gefüllt und die Verantwortlichen in Bund und Land suchen fieberhaft nach Alternativen zu den bisher für selbstverständlich genommenen Versorgungssträngen aus dem Osten. Ob, wann und wie sich das ändert – egal ob zum Positiven, oder Negativen, vermag keiner zu sagen.

Natürlich denken auch wir schon seit Monaten darüber nach, wie wir uns bestens für den Ernstfall, der hoffentlich nie eintreten wird, vorbereiten können. Wir sind sehr froh darüber, dass unsere Gemeindewerke mit solcher Umsicht und Vorausschau agieren, sodass wir hier für unsere Bürgerinnen und Bürger einen starken Partner an unserer Seite wissen. Es gibt verlässliche Notfallpläne und wir bleiben ganz einfach zuversichtlich, dass wir alle gemeinsam mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, diese Krise, wenn es nötig ist, meistern werden. Denn Zusammenhalt ist unserer Stärke!
In diesem Sinne wünsche Ich Ihnen trotz aller Unsicherheit und Sorge einen wunderschönen goldenen Herbst. Lassen auch Sie sich die Freude an dieser wunderbaren Jahreszeit nicht nehmen und genießen Sie ein paar bunte Stunden mit Ihren Liebsten.

Ihre

Claudia Zolk
2. Bürgermeisterin

Termine

07.11.2022, 17 Uhr	Bau – und Umweltausschuss
08.11.2022, 17 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
10.11.2022, 17 Uhr	Sozial- und Ordnungsausschuss
17.11.2022, 17 Uhr	Marktgemeinderat
03.11.2022, 16 Uhr	Bürgersprechstunde
10.11.2022, 16 Uhr	Bürgersprechstunde
24.11.2022, 16 Uhr	Bürgersprechstunde
26.11.2022	Nächste Ausgabe Bürgerzeitung / Amtsblatt

Die Bürgersprechstunde (16:00 Uhr – 17:00 Uhr) findet wieder in Präsenz statt. Anmeldungen bitte unter 08821/910-3208.

Neues aus dem Gemeinderat

Gebührenerhöhung Partnachklamm

WC-Anlage bleibt kostenfrei

Die steigenden Kosten für Energie und Personal machen eine Gebührenerhöhung für die Partnachklamm leider unvermeidbar. So wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates eine Anpassung der Gebühren ab dem 1. Dezember 2022 beschlossen.

Erwachsene ab 18 Jahren zahlen demnach künftig 7,50 €, Kurgäste mit Gästekarte aus Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Farchant, Oberau und Eschenlohe, 6,50 €, Einheimische aus dem Markt 6,50 €, Gruppen (Erwachsene) p.P. 6,50 €, Erwachsene mit Handicap 5,00 €, Kinder zwischen 6 und 17 Jahren 3,00 €. Schulklassen aus Garmisch-Partenkirchen erhalten auch weiterhin freien Eintritt. Hunde kosten künftig 2,00 €.

Die WC-Anlage im Kassenhaus wird ab 1. Dezember 2022 kostenfrei betrieben.

Abschaltung der Kirchenbeleuchtung

Die beiden Kirchen „St. Martin“ in Garmisch und „Mariae Himmelfahrt“ in Partenkirchen sind für den gesamten Markt ortsbildprägend, daran besteht kein Zweifel und daher wurden die beiden Gotteshäuser bis dato auch nachts immer ins „beste Licht“ gerückt und entsprechend angestrahlt. Angesichts einer drohenden Energiekrise muss aber auch in diesem Fall ein Umdenken stattfinden, so hat sich das Bauamt des Marktes dazu entschlossen, die Beleuchtung der Kirchen ab sofort abzuschalten. Grund dafür ist nicht zuletzt die vielbeschworene EnSikuMaV (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung), die vorsieht, eine Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern rein aus ästhetischen oder repräsentativen Gründen, ab sofort abzuschalten.
Daher werden beide Kirchen abends bis auf Weiteres nicht mehr beleuchtet. Diese Maßnahme gilt bis Ende Februar. Einzige Ausnahme: An den Weihnachtsfeiertagen, also vom 24. bis zum 26 Dezember, bleiben die Kirchen wie bisher, auch nachts, hell beleuchtet.

50 Jahre Momo

„Momo“ – ist sicherlich eines der bekanntesten Werke von Michael Ende, der am 12. November 1929 in Garmisch-Partenkirchen geboren wurde und als Leuchtturm und Leitbild aus dem kulturellen Leben im Ort nicht wegzudenken ist. Die Erscheinung dieses Werks jährt sich 2023 zum fünfzigsten Mal.

1973 wurde „Momo“ veröffentlicht – und kurz danach zu einem der weltweit bekanntesten Kinderbüchern. Der Markt Garmisch-Partenkirchen plant im Jahr 2023 gemeinsam mit den örtlichen Kulturschaffenden nun ein ganzes „Momo-Jahr 2023“. Hier soll das Werk Michael Endes anhand aller Kunst- und Kulturfelder in den verschiedenen Monaten und Jahreszeiten interpretiert werden. „Inhaltlich soll es weniger um ein großformatiges Festival gehen, sondern um die Botschaften, die in „Momo“ beinhaltet sind“, so die Kulturbeauftragte des Marktes Sandra Debus. Gemeint sind hier neben dem Hauptaspekt des Werks „Zeit“ Themen wie „Achtsamkeit“, „Freundschaft“, „der Blick auf’s Wesentliche“ und vieles mehr. Die vielseitigen Formate und Veranstaltungen unter einem Rahmenkonzept zu bündeln, ermöglicht es genau diese Komplexität des Werks zu zeigen und damit eine überregionale Strahlkraft zu erreichen. Wir freuen uns auf das „Momo-Jahr“ 2023.

Regionale und saisonale Genussmomente in GaPa

Kulinarik wird in Garmisch-Partenkirchen ganzjährig großgeschrieben – bei den GaPa schmeckt‘s Wochen vom 25. November bis 18. Dezember wird die alpine und moderne Küche besonders gefeiert Wem bei dem Gedanken an das kulinarische Garmisch-Partenkirchen der herrliche Duft eines Schweinsbratens in die Nase steigt oder der süß-säuerliche Geschmack eines frischen Zwetschgendatschis ein Kribbeln auf der Zunge auslöst hat nicht unrecht. Aber die echte und heimatverbundene Küche des heilklimatischen Kurortes hat noch viel mehr zu bieten. Fünf Köche, drei Wochen und eine große Leidenschaft: den Gaumen ihrer Gäste verwöhnen. Und dabei gehen die KochkünstlerInnen aus fünf Top-Restaurants in Garmisch-Partenkirchen keine Kompromisse ein, was Frische und ökologische Verantwortung betrifft. Auf dem Teller landen hauptsächlich saisonale Zutaten aus der Region. Kurze Transportwege und der persönliche Kontakt zu den Lieferanten sind dabei selbstverständlich.

Mit dabei sind die vier Küchenchefs und eine Küchenchefin der Restaurants: Wurzelwerk im Boutique-Hotel Werdenfelserei, 4Eck, Berggasthof Pflegersee, Hotel Zugspitze und Husar. Zwischen dem 26. November und 17. Dezember 2022 zaubern die Restaurants und ihre KüchenchefInnen ihre individuellen GaPa schmeckt’s Menüs im Rahmen eines speziellen Themenabends zu einem einheitlichen Preis von 59 Euro. Ob „boarisches“ Whisky-Tasting, Abende im Stile einer spanischen Tapasbar oder einem „Wine & Dine“ mit hervorragenden deutschen Weinen – den Gaumenfreuden sind keine Grenzen gesetzt.

Wer Appetit bekommen hat, erhält weiter Informationen zu den KüchenchefInnen, ihren Restaurants, Lieferanten und Menüs sowie zu Terminen und Buchungsmöglichkeiten unter GaPa Schmeckt's (gapa-tourismus.de)

Copyright des Logos: gapa schmeckt’s © gapa tourismus gmbh

Informationen zum Tag der Tourist Information am 22.10.2022 und Auftakt des Jubiläumsjahres „100 Jahre Kurverwaltung Garmisch-Partenkirchen“

Im Rahmen der Tourismuswoche Oberbayern 2022 des Tourismus Oberbayern München (TOM) e.V. lädt die GaPa Tourismus GmbH am 22. Oktober alle Interessierten zum „Tag der Tourist Information“ am Richard-Strauss-Platz ein.

Zwischen 10 und 16 Uhr haben die Bürgerinnen und Bürger Garmisch-Partenkirchens die Gelegenheit, „ihre“ Touristiker:innen und Angebote vor Ort kennen zu lernen. Darüber hinaus warten das GaPa-Glücksrat und eine Challenge „Mein GaPa – damals und heute“ mit lukrativen Preisen.

Gleichzeitig startet die GaPa Tourismus GmbH an diesem Tag das Jubiläums-Jahr „100 Jahre Kurverwaltung Garmisch-Partenkirchen“ mit kostenlosen Ortsführungen des Gästeführer-Vereins e.V. durch das historische Garmisch-Partenkirchen, bei denen auch Spannendes und Kurioses aus den letzten 100 Jahren Tourismus nicht fehlen.

Das Programm auf einen Blick:

10:00 – 11:00 Uhr:
Ortsführung durch das historische **Garmisch** mit Kuriositäten aus den letzten 100 Jahren Tourismus (kostenlos).
Treffpunkt: Tourist Info am Richard-Strauss-Platz

10:00 – 11:00 Uhr:
Ortsführung durch das historische **Partenkirchen** mit Kuriositäten aus den letzten 100 Jahren Tourismus (kostenlos).
Treffpunkt: Sebastianskircherl, Partenkirchen

11:00 – 11:30 Uhr:
„Was ist Heilklima“? im **Michael-Ende-Kurpark** (max. 10 Personen; kostenlos) mit Kneippen, Barfußpfad, Atem- und Lockerungsübungen.

Treffpunkt: Tourist Information am Richard-Strauss-Platz

13:30 – 14:30 Uhr:
Ortsführung durch das historische **Partenkirchen** mit Kuriositäten aus den letzten 100 Jahren Tourismus (kostenlos).

Treffpunkt: Sebastianskircherl, Partenkirchen

13:30 – 14:30 Uhr:
Ortsführung durch das historische **Garmisch** mit Kuriositäten aus den letzten 100 Jahren Tourismus (kostenlos).

Treffpunkt: Tourist Info am Richard-Strauss-Platz

15:30 Uhr:
Auslosung Gewinnspiel „Mein GaPa – damals & heute“

Bis zum 30.10.2023 sind weitere Veranstaltungen, Zeitzeugeninterviews und eine Reihe von Veröffentlichungen in den lokalen Medien sowie unter www.gapa-tourismus.de geplant, die einen Rückblick auf 100 Jahre organisierten Tourismus im Ort und einen Einblick in die vielfältigen Aufgabenbereiche einer modernen Destinationsmanagement-Organisation geben, zu der sich die einstige Kurverwaltung Garmisch-Partenkirchen, die sich diesen Namen bemerkenswerter Weise bereits 13 Jahre vor dem offiziellen Zusammenschlusse der beiden Orte gab, im Laufe der Jahre entwickelt hat. Weitere Informationen und Programm unter www.gapa-tourismus.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen – Friedhofverwaltung
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung an Grabnutzungsberechtigte

An die nachstehend aufgeführten Grabnutzungsberechtigten, deren Wohnort nicht zu ermitteln war, ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung bis längstens

31.12.2022

im Rathaus, Friedhofverwaltung (Zimmer E.13 oder E.31), mündlich oder schriftlich zu erklären, ob sie das Nutzungsrecht an der bezeichneten Grabstätte verlängern wollen. Bei den als verstorben gekennzeichneten Grabnutzungsberechtigten ergeht diese Aufforderung an deren Hinterbliebene. Wird bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung nicht abgegeben, wird der Verzicht auf das Grabnutzungsrecht angenommen. Das Grab wird dann eingeebnet und das Nutzungsrecht neu vergeben.

Garmisch-Partenkirchen,
19.09.2022
i. V.
Claudia Zolk
2. Bürgermeisterin

Friedhof Garmisch:

Grabnutzungsberechtigter	zuletzt Verstorbener	Grabstätte
Petzoldt Monika	Sonntag Albrecht	I, 12, 14, 05+06
Arcandor AG	Purucker Heinrich	UM III, N 041
Blume Ferdinand	Mair Alfred	III, 5, 8, 11+11a
Vondenhoff Karl-Heinz	Vondenhoff-Kirchberg Gabriela	IV, 2, 2, 07+08
Degele Stephan	Krainz Elisabeth	IV, 7, 5, 09b+09c

Friedhof Partenkirchen:

Grabnutzungsberechtigter	zuletzt Verstorbener	Grabstätte
Schellerer-Schneider Maria	Holleis Albert Kaspar	UM I, N 002
Radlmeier Elfriede	Bindhammer Heinrich	V, 4, 5, 01+02
Zaki-Kocks Stefanie	Kocks Lurid Leonardo	III, 2, 2, 08

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 15.09.2022 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2021/345) –Nutzungsänderung der Tiefgarage in Fahrradabstell- und Lagerräume, Anbau eines Kellerraumes, Erneuerung und Erweiterung des Pools mit begrünter Überdachung, Änderung und Erweiterung einer Dachgaube-, Grundstück Fl.Nr. 1491/3 Gemarkung Garmisch, Anwesen Zugspitzstraße 76, genehmigt.

Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 15.09.2022 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen,
den 15.09.2022

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

über die Widmung einer Teilstrecke der Ludwig-Thoma-Straße zur Ortsstraße

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 04.10.2022 wird das ordnungsgemäß hergestellte Teilstück der Ludwig-Thoma-Straße, FlNr. 1774 (Teilfl.) Gemarkung Garmisch, mit Wirkung vom 24.10.2022 gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Ortsstraße gewidmet und wird Bestandteil der bereits gewidmeten Ludwig-Thoma-Straße.

Das vorgenannte Teilstück beginnt abzweigend von der Von-Defregger-Straße beim Anwesen Von-Defregger-Str. 3 und endet an der Einmündung in die Riffelstraße beim Anwesen Riffelstr. 42. Die Straßenstrecke hat eine Länge von 0,068 km. Widmungsbeschränkungen sind nicht veranlasst. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Garmisch-Partenkirchen.

Die Verfügung einschließlich ihrer Begründung und des Lageplans kann vom 24.10.2022 bis einschließlich 23.11.2022 während der üblichen Öffnungszeiten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.35 eingesehen werden.

Der Lageplan ist zudem auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter https://buergerservice.gapa.de/aktuelles/bekanntmachungen/ zugänglich.

Garmisch-Partenkirchen,
21.10.2022

Elisabeth Koch

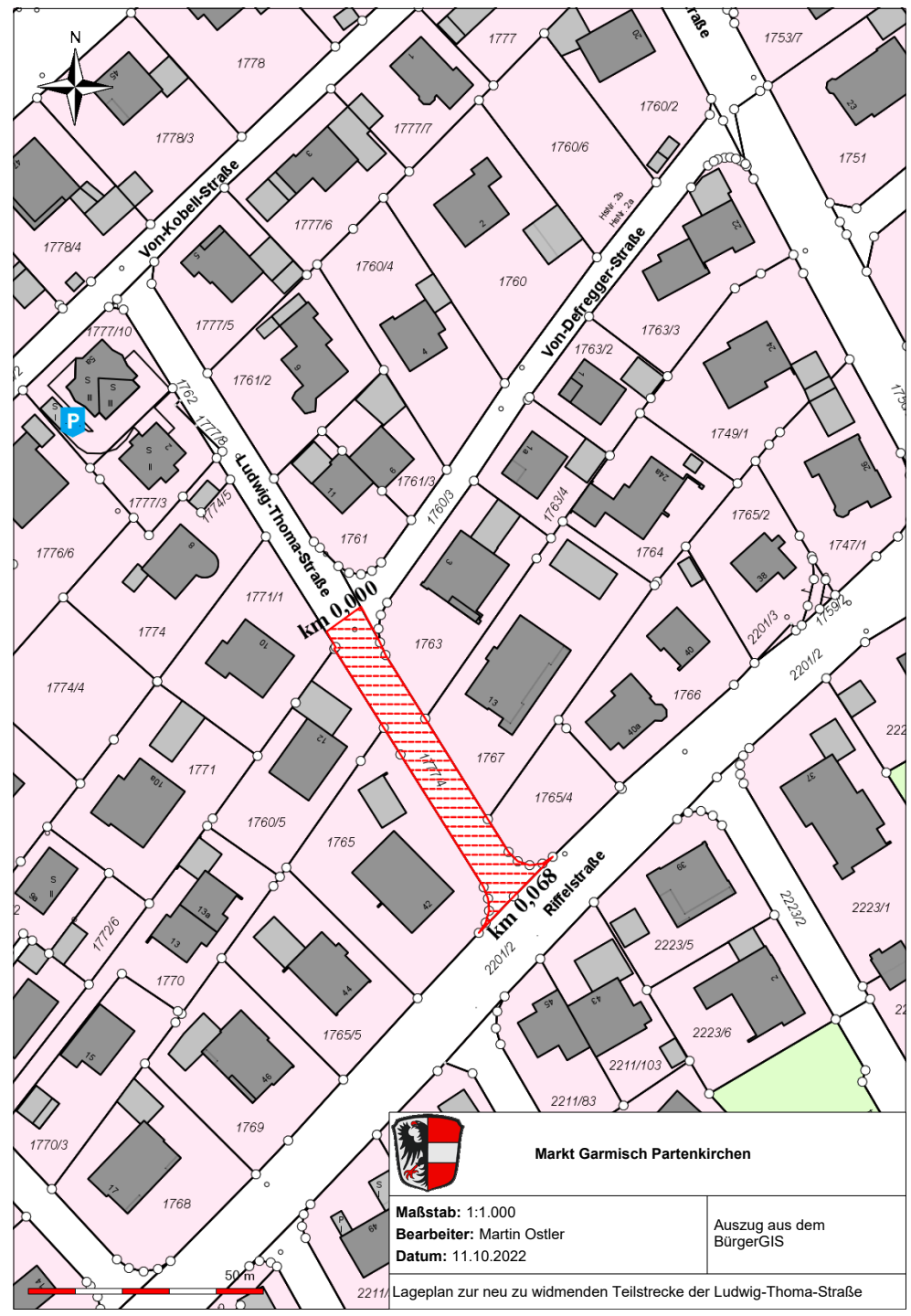

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

über die Einziehung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „unbenannter Fußweg, Verbindung zwischen Längenwangstraße und Burgstr. rechtseitig der Partnach bzw. Loisach“

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 04.10.2022 wird eine Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „unbenannter Fußweg, Verbindung zwischen Längenwangstraße und Burgstr. rechtseitig der Partnach bzw. Loisach“ gemäß Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) aufgrund Verlust jeder Verkehrsbedeutung mit Wirkung vom 24.10.2022 eingezogen. Die einzuziehende Wegfläche, FlNr. 1430 (Teilfl.) Gemarkung Partenkirchen, beginnt abzweigend aus der Längenwangstraße und endet beim Anwesen Reitleweg 3a. Die Verfügung sowie die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen zur Einziehung können vom 24.10.2022 bis einschließlich 23.11.2022 während der üblichen Öffnungszeiten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.35 eingesehen werden.

Garmisch-Partenkirchen,
21.10.2022

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Erhöhung der Beschneiungsnächte in der Wintersaison 2022/2023 am Slalomhangs Gudiberg in Garmisch-Partenkirchen. Dem Markt Garmisch-Partenkirchen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.08.2022 Az. 34B-6410.2.2 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der 18 BImSchV für die Erweiterung der Beschneiungsnächte am Slalomhang Gudiberg für die Wintersaison 2022/2023 genehmigt. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung ist im Bauhof des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Unterfeldstr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.Nr. 001 vom 24.10.2022 bis zum 11.11.2022 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Mit der Auslegefrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines
Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG).

§ 2
Steuergegenstand
Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

§ 3
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4
Steuermaßstab
(1) [1]Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. [2]Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). [3]Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
(2) [1]Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. [2]Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
(3) [1]Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. [2]Sie wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete).
(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
b) bis zu einem Monat 50 v. H.
c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.
der Sätze nach Abs. 1.

§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

IMPRESSUM
HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch
REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de
WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8
Anzeigepflicht
(1) [1]Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Garmisch-Partenkirchen – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. [2]Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Garmisch-Partenkirchen für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Steuererklärung
(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Garmisch-Partenkirchen aufgefordert wird.
(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen abzugeben.
(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10
Mitwirkungspflichten
Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11
Datenschutz
Der Markt Garmisch-Partenkirchen sichert zu, alle im Rahmen dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen und nur für den in der Satzung aufgeführten Zweck zu verarbeiten. Eine Zweckänderung bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 12
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2006 außer Kraft.
(3) [1]Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2022 werden als abgeschlossen angesehen. [2]Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2022 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. [3]Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuer-bescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung vom 30.06.2006 ergeben würde.

Garmisch-Partenkirchen, 14.10.2022

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Erweiterung der technischen Beschneiung – Bescheid Landratsamt Wasserrecht

Wasserrecht

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Erhöhung der Beschneiungsnächte in der Wintersaison 2022/2023 am Slalomhangs Gudiberg in Garmisch-Partenkirchen.

Anlage:
- Empfangsbekenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund des Antrages des Markt Garmisch-Partenkirchen, Baubetriebshof, vom 15.07.2022 erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgenden

Bescheid:
1. Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß Art. 35 Abs 1 Satz 2 BayWG des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.08.2006, Az. 20-641/11 geändert mit Bescheid 18.03.2010, Az. 20-6411 /1, geändert mit Bescheid vom 23.09.2021, Az. 34W-6410.2, zur Erweiterung der technischen Beschneiung des Slalomhangs Gudiberg in Garmisch-Partenkirchen wird wie folgt geändert: Nr. 1.2.5.3 erhält folgenden Zusatz: „Folgende Regelung ist zeitlich begrenzt und gilt ab dem 1. November 2022, 0.00 Uhr und endet mit Ablauf des 28. Februar 2023, 24.00 Uhr. Der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit darf um bis zu 10 dB(A) überschritten werden. Eine Beschneiung im Bereich der Zapfstellen 1 – 45 darf somit an insgesamt nicht mehr als 25 Nächten im Jahr stattfinden."
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wird angeordnet
3. Kostenentscheidung
   a. Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
   b. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:
1. Sachverhalt
Mit den Bescheiden des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.08.2006, Az.: 20-641/11, vom 26.05.2009, sowie 18.03.2010 Az. 20-6411/1 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.09.2021 Az. 34W-6410.2, wurden dem Markt Garmisch-Partenkirchen die Beschneiungsanlagen im Bereich der Sprungschanzen des Olympia-Skistadions und des Slalomhanges Gudiberg in Garmisch-Partenkirchen einschließlich eines neu erschlossenen Skihanges genehmigt. In der letzten Änderung vom 23.09.2021 wurde die Ziffer 1.2.5.3 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit darf um bis zu 10 dB(A) überschritten werden, wenn die Überschreitungen an maximal 18 Nächten eines Jahres auftreten. Deshalb darf der Beschneiungsbetrieb im Bereich der Zapfstellen 1 – 45 an insgesamt nicht mehr als 18 Nächten im Jahr stattfinden."

Mit Antrag vom 15.07.2022 bittet der Markt Garmisch-Partenkirchen gemäß § 6 der 18. BImSchV um Zulassung einer Ausnahmegenehmigung um die Beschneiungsnächte von 18 Nächte auf 25 Nächte für die Wintersaison 2022/2023 auszudehnen.

II. Rechtliche Würdigung

(1) Zuständigkeit
Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – sowie nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1, 2 – BayWG – und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – sachlich und örtlich zuständig.

(2) Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung unter Nr. 1 des Bescheides ist Art 35 des Bayrischen Wassergesetzes – BayWG. Die Genehmigung für die Beschneiungsnächte entfaltet gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – Konzentrationswirkung.
Es werden folgende Gestattungen ersetzt:
§ 6 der Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
– 18. BImSchV –
Bei dem FIS-Weltcup-Slalom der Herren am Gudiberg in Garmisch-Partenkirchen handelt es sich um ein internationales Sportereignis von herausragender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass sich der Slalomhang rechtzeitig in einem wettkampftauglichen Zustand befindet, ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Beschneiungsnächte gerechtfertigt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Veranstaltung im Rahmen des Weltcups sowohl für den Markt Garmisch-Partenkirchen als auch für den Wintersport von großem öffentlichem Interesse ist.

(3) Inhalts- und Nebenbestimmungen
Die unter Nr. 1 des Bescheidtenors enthaltene Nebenbestimmung ist nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (Art. 35 BayWG § 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 BayVwVfG).

(4) Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 2 des Bescheids liegt im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –

Der FIS-Weltcup-Slalom der Herren ist ein herausragendes Ereignis für den Markt Garmisch-Partenkirchen. Besondere Bedeutung kommt hier der technischen Beschneiung des Weltcuphanges am Gudiberg zu. Ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren, das sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, kann wegen der zeitlich begrenzten Vorbereitungszeit des Slalomhanges durch längeres Beschneien keinesfalls abgewartet werden. Würde der sofort Vollzug nicht angeordnet werden, so führt dies aufgrund des im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffektes dazu, dass die rechtzeitige Beschneiung auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste.

(5) Kosten
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Weiß

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Garmisch-Partenkirchen (BBS)

Vom 18.10.2022

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374)), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht
ERSTER TEIL
Bürgerbegehren
§ 1 Antragsrecht
§ 2 Unterschriftenlisten
§ 3 Eintragungen
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
§ 5 Prüfung
§ 6 Datenschutz
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage
§ 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid
ABSCHNITT 1
Abstimmungsorgane
§ 10 Abstimmungsleiter
§ 11 Abstimmungsausschuss
§ 12 Abstimmungsvorstände
§ 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2
Abstimmungsort und Abstimmungszeit
§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
§ 15 Abstimmungstag
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3
Stimmrecht
§ 17 Stimmberechtigung
§ 18 Ausübung des Stimmrechts
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4
Stimmabgabe
§ 22 Stimmzettel
§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5
Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
§ 25 a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden
§ 26 Behandlung der Stimmzettel
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6
Schlussbestimmungen
§ 30 Datenverarbeitung
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1
Antragsrecht
(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Marktes Garmisch-Partenkirchen die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Markt Garmisch-Partenkirchen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2
Unterschriftenlisten
(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise beim Markt Garmisch-Partenkirchen wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.
(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
(5) Eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens soll angegeben werden.
(6) Soweit Unterschriftslisten den in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3
Eintragungen
(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

IMPRESSUM
HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch
REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de
WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4
Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Markt Garmisch-Partenkirchen eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer vom Markt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5
Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat der Markt Garmisch-Partenkirchen unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller im Markt Garmisch-Partenkirchen antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürger-verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt der Markt Garmisch-Partenkirchen unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Markt Garmisch-Partenkirchen Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6
Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinaus gehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7
Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Marktgemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Marktgemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Marktgemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Marktgemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Markt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Marktgemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Marktgemeinderates wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8
Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Marktgemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9
Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Marktgemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1
Abstimmungsorgane

§ 10
Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Marktgemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Marktgemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Marktes Garmisch-Partenkirchen zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Marktgemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11
Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für den Markt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Markt, gemessen an den bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 12
Abstimmungsvorstände

(1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und mehrere Briefabstimmungsvorstände.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden vom Markt aus möglichst dem Kreis der abstimmungsberechtigten Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Brief-abstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13
Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 50,- Euro/Tag.

ABSCHNITT 2
Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14
Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen teilt sein Gebiet in mindestens einen Stimmbezirk ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

(3) Für den Bürgerentscheid können in Abweichung von der Einteilung bei allgemeinen Wahlen Stimmbezirke zusammengefasst und bei Bedarf in andere Abstimmungsräume verlegt werden.

§ 15
Abstimmungstag

(1) Der Marktgemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 , § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Marktgemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16
Abstimmungs-bekanntmachung

(1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass beim Markt Garmisch-Partenkirchen bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3
Stimmrecht

§ 17
Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18
Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. durch Briefabstimmung oder
2. in jedem Stimmbezirk des Marktes, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen sind.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE

§ 19
Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis), in das von Amts wegen alle Stimmberechtigten einzutragen sind, die am 35. Tag vor dem Abstimmungstag (Stichtag) den Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen im Markt Garmisch-Partenkirchen haben. Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden zum Stichtag aktualisiert. Für die Anlegung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer im Markt Garmisch-Partenkirchen nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Garmisch-Partenkirchen Beschwerde erheben.

(4) Gibt der Markt Garmisch-Partenkirchen der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs. 1), der Abstimmungsschein sowie die Unterlagen für die Briefabstimmung ausgehändigt bzw. übersandt.

(5) Weist der Markt Garmisch-Partenkirchen den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20
Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins beim Markt Garmisch-Partenkirchen bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Weist der Markt Garmisch-Partenkirchen die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21
Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt Garmisch-Partenkirchen jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung erhalten die eingetragenen Personen:
1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
2. eine Erklärung, welche Möglichkeit zur Urnenwahl besteht.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Marktes dürfen die im Marktgemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Marktgemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Abstimmungsleiter.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Marktgemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Marktgemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23
Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

§ 24
Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Markt Garmisch-Partenkirchen im verschlossenen Abstimmungsbrief
1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss beim Markt Garmisch-Partenkirchen spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25
Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 79a Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79 b GLKrWO entsprechend. § 26 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 25 a
Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

(1) Werden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Wähler mit Abstimmungsschein zugelassen ist die Zahl der in die Wahlurne gelegten Stimmzettel (-umschläge) in eine Mitteilung einzutragen, die vom Abstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Hat der Abstimmungsvorstand die Zählung der Stimmzettel (-umschläge) beendet, sucht der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des (Brief-) Stimmbezirks auf, der vom Markt Garmisch-Partenkirchen hierfür bestimmt worden ist, und übergibt dem dortigen Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1. Den Empfang der Wahlurne und der Mitteilung hat der Abstimmungsvorsteher des (Brief-)Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

(3) Der mit der Übernahme der Geschäfte beauftragte Abstimmungsvorstand öffnet zuerst die ihm übergebene Wahlurne, bevor er die (Brief-)Wahlurne des eigenen Stimmbezirks zur Stimmenzählung öffnet. Die Stimmzettel(-umschläge) werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung von der Zahl der in Mitteilung des Abstimmungsvorstands angegebenen Zahl der Stimmzettel(-umschläge), ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich zu erläutern. Dann wird nach § 79c Abs. 3 GLKrWO verfahren. Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im (Brief-) Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

§ 26
Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27
Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder den Tag der Abstimmung stirbt, aus dem Markt Garmisch-Partenkirchen wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

§ 28
Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29
Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Markt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30
Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 33
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Garmisch-Partenkirchen vom 17.05.2018 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
18.10.2022

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE